

99006018001002

Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs Erteilung zur Teleradiologie

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/services/99006018001002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006018001002
Leistungsbezeichnung I	Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs Erteilung zur Teleradiologie
Leistungsbezeichnung II	Genehmigung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder die wesentliche Änderung des Betriebs zur Teleradiologie beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Änderung einer Teleradiologie, Röntgeneinrichtung, Betrieb einer Teleradiologie, Genehmigungspflichtige Röntgeneinrichtungen, Teleradiologische Einrichtung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (individuell, 006)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Produkt- und Stoffzulassung (2120200), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	31.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/strlsg/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlsg/_12.html
Teaser	Sie möchten eine teleradiologische Röntgeneinrichtung betreiben oder diese wesentlich ändern? Dann müssen Sie vorher eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde beantragen.
Volltext	Mit der Genehmigung dürfen Sie eine teleradiologische Röntgeneinrichtung in Betrieb nehmen oder wesentliche Änderungen daran vornehmen. Wesentliche Änderungen an einer teleradiologischen Röntgeneinrichtung können zum Beispiel sein: • Wechsel des Raumes • bauliche Veränderungen des Raumes • Änderung des Bildempfängers Die Behörde prüft zuvor, ob Sie alle notwendigen Unterlagen eingereicht haben und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Änderungen im Personal der Strahlenschutzbeauftragten müssen ebenfalls erneut mitgeteilt werden. Spricht nichts gegen die Inbetriebnahme oder Änderung, erhalten Sie die Genehmigung. Handelt es sich um ein Bauverfahren, kann es sinnvoll sein, wenn Sie die zuständige Behörde für Strahlenschutz frühzeitig einbinden.

Erforderliche Unterlagen

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	• Es bestehen keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der antragstellenden sowie der strahlenschutzbeauftragten Personen. • Die strahlenschutzbeauftragte Person muss über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügen. • Sie benötigen ausreichend viele Strahlenschutzbeauftragte und diese müssen über die für ihre Aufgaben erforderlichen Befugnisse verfügen. • Sie benötigen ausreichend Personal, um die Tätigkeit sicher ausführen zu können. • Sie müssen über ausreichend Ausrüstung und entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Schutzvorschriften nach dem Stand der Technik verfügen. • Es handelt sich um eine gerechtfertigte Tätigkeitsart und dieser stehen keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	2 - 4 Woche(n) Müssen Unterlagen nachgefordert und nachgereicht werden, verlängert sich die Bearbeitungsdauer.
Frist	Sie müssen den Genehmigungsantrag vor der Inbetriebnahme der Röntgeneinrichtung stellen. Sie dürfen die Röntgeneinrichtung erst in Betrieb nehmen, wenn die Genehmigung erteilt wurde.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs Erteilung zur Teleradiologie • sie die Röntgeneinrichtungen erstmalig in Betrieb nehmen wollen • Wechsel des Raumes • bauliche Veränderungen des Raumes • Änderung des Bildempfängers • wesentliche Änderungen am Betrieb der

Modul

Sachverhalt

Röntgeneinrichtungen vornehmen wollen, z.B.:

- Unternehmen mit teleradiologischen Röntgeneinrichtungen müssen für deren Betrieb eine Genehmigung einholen, wenn
 - die Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers
 - die Zuverlässigkeit und Fachkunde der Strahlenschutzbeauftragten
 - Ausrüstung und getroffene Maßnahmen zur Einhaltung der Schutzvorschriften
 - Rechtfertigung der Tätigkeitsart
- für den Antrag notwendige Voraussetzungen und Nachweise beziehen sich z.B. auf
- Antrag auf Genehmigung muss vor der Inbetriebnahme bzw. vor Umsetzung der Änderung einer teleradiologischen Röntgeneinrichtung gestellt werden
- zuständig: zuständige Behörde für Strahlenschutz

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal